

Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe der Stadt Würzburg

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Wertstoffhöfe in Würzburg sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Würzburg nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705).
- (2) Aufgabe des Wertstoffhofes ist die Annahme und Einsammlung der §2 der Benutzungsordnung genannten vorsortierten Wertstoff- und Abfallarten im sogenannten Bringsystem.
- (3) Zur Benutzung der Anlage im Sinne dieser Regelung sind nur Anlieferer von Wertstoffen und Abfällen gemäß §2 der Benutzungsordnung aus privaten Haushalten der Stadt Würzburg berechtigt.

§ 2 Ausschluss von Benutzung und Einsammlung

Zur Benutzung des Wertstoffhofes nicht berechtigt sind Anlieferer aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (gewerbliche Anlieferungen). Als Ausnahme gilt die Annahme von Elektronikschrott, die ausschließlich am Wertstoffhof in Edith-Stein-Straße nach vorheriger Absprache in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14 Uhr erfolgen kann.

§ 3 Zugelassene Abfälle und Wertstoffe

- (1) Der Wertstoffhof dient als Annahmestelle für bestimmte Abfallarten bzw. wiederverwendbare und wiederverwertbare Stoffe (nachfolgend auch Wertstoffe genannt) in haushaltsüblichen Mengen, so weit es sich um private Selbstanlieferungen von aus privaten Haushaltungen stammenden Abfällen handelt:
 - a) Das sind derzeit:
 - Problemabfälle im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 Abfallwirtschaftssatzung
 - Altpapier (Zeitschriften, Mischpapier, Kartonagen)
 - Altglas farbsortiert
 - Flachglas
 - Aluminium
 - Metallschrott (keine Autoteile, Rohre aus Hausrenovierungen, Dachrinnen, Heizungskörper, Nachtspeicherofen, o. ä.)
 - Weißblechdosen
 - Korkabfälle
 - Altkühlgeräte
 - Elektronikschrott
 - Elektronikaltgeräte (z. B. Fernsehgeräte, Videorecorder, Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte und Computeranlagen bzw. Anlagenteile wie Rechner, Drucker und Bildschirme), Haushaltselektroaltgeräte (z. B. Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde und Mikrowellenherde)

- Altholz (nicht von Umbaumaßnahmen)
 - Altreifen (gegen Gebühr)
 - Styropor
 - Folien
 - Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff ("Gelbe Säcke")
 - Sperrmüll
 Definition: Zum Sperrmüll zählen sperrige Einrichtungsgegenstände aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen und daher nicht mit dem Hausmüll in einer Mülltonne entsorgt werden können. Alles andere ist als Restmüll zu deklarieren und entsprechend mengenmäßig gem. der geltenden Gebühr für Restmüllsäcke abzurechnen.
 - Altöl (bis zu einer Menge von 5 Litern)
 - PVC-Bodenbeläge und Teppiche
 - Grüngut bis 1 m³ (nur am Wertstoffhof Heuchelhof)
 - Bauschutt bis 50 Liter (nur am Wertstoffhof in der Edith-Stein-Straße 7)
- (2) Anlieferer, deren wiederverwendbare und wiederverwertbare Stoffe mit Abfällen vermischt sind werden abgewiesen. Die Trennung der wiederverwendbaren und wiederverwertbaren Stoffe hat vor Anlieferung durch den Abfallerzeuger zu erfolgen.
 - (3) Alle Abfälle, die nicht unter Abs. 1 Buchstabe a) fallen, sind von der Annahme auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind sämtliche Abfälle, die nicht in dem Einzugsbereich nach Abs. 1 angefallen sind, insbesondere Abfallanlieferungen aus anderen Landkreisen (Ausnahme Problemmüll).
 - (4) Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, die Liste der zugelassenen Abfallarten und wiederverwendbaren und wiederverwertbaren Stoffe jederzeit zu ändern. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

§ 4 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer auf den Wertstoffhofhöfen der Stadt Würzburg. Sie umfasst die gesamten Bereiche der Wertstoffhöfe.

§ 5 Betreten des Wertstoffhofes

- (1) Das Betreten und Befahren der Anlage ist nur den zugelassenen Anlieferern und den auf dem Wertstoffhof Beschäftigten sowie dem Entsorgungspersonal gestattet.
- (2) Der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden.
- (3) Die Benutzung des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Verkehrsregelung

- (1) Die Anlage darf nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten befahren bzw. betreten werden. Dabei ist von Fahrzeugen Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

- (2) Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 7 Haftung

- (1) Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die er während der Benutzung des Wertstoffhofes verursacht. Insbesondere haftet er für die Kosten, die er aufgrund unzulässigen Betretens, Befahrens und Benutzens des Wertstoffhofes verursacht.
- (2) Der Anlieferer haftet auch für alle anfallenden Kosten und Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen aufgrund unsachgemäßer Ablagerung erforderlich werden. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.

§ 8 Eigentumsübertragung

- (1) Mit der Annahme gehen die Abfälle und Wertstoffe in das Eigentum der Stadt Würzburg über. Dies gilt nicht für nicht zugelassene Abfälle und Wertstoffe.
- (2) Das Personal des Wertstoffhofes ist nicht verpflichtet, in den Containern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9 Anweisungsbefugnis des Wertstoffhofpersonals

Den Anweisungen des Wertstoffhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder Weisungen des Aufsichtspersonals missachtet, kann in Ausübung des Hausrechts vom Wertstoffhof verwiesen werden (Hausverbot).

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Der Wertstoffhof in der Gattingerstraße 29 hat folgende Öffnungszeiten:
- | | |
|--------------------|------------------|
| Montag bis Freitag | 9.00 – 17.00 Uhr |
| Samstag | 9.00 – 14.00 Uhr |
- (2) Der Wertstoffhof in der Edith-Stein-Str. 7 hat folgende Öffnungszeiten:
- | | |
|------------------------|------------------|
| Donnerstag bis Freitag | 9.00 – 17.00 Uhr |
| Samstag | 9.00 – 14.00 Uhr |
- Am 1. Samstag im Monat (März bis November) ist von 9.00 – 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Regelungen über die Erhebung und Höhe von Gebühren für die Abgabe von Wertstoffen und Abfällen an den Wertstoffhöfen trifft die jeweils gültige Abfallwirtschafts- bzw. Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Würzburg. Ist eine Gebühr zu erheben, so ist diese bei der Anlieferung beim Aufsichtspersonal in bar zu entrichten.
- (2) Angelieferte Restmüllabfälle werden über städt. Restmüllabfallsäcke (90-Liter) mit einer Gebühr von 3,50€ abgerechnet. Für Türen, Türzargen, Fenster und Fensterrahmen fällt jeweils ein Entgelt i. H. v. 2,50€ an. Die Anlieferung von Türen, Fenstern und Rahmen in Kleinteilen entbindet nicht von der Gebührenpflicht. Für PKW-Reifen fallen pro Stück 1,50€, mit Felge 2,50€ Entgelt an.

- (3) Mit der Anlieferung erkennt der Anlieferer diese Benutzungsordnung und das jeweils festgesetzte Entgelt an.
- (4) Darüber hinaus ist die Benutzung der Wertstoffhöfe gebührenfrei.

§ 12

Verfahren der Anlieferung und Eingangskontrolle

- (1) Alle Anlieferer sind bei der Eingangskontrolle verpflichtet, Auskunft über die Abfallart und die Herkunft der Abfälle zu geben, sowie auf Nachfrage des Personals ihren gültigen Personalausweis vorzuzeigen. Das Personal ist berechtigt, eine schriftliche und verbindlich unterschriebene Anliefererklärung des Abfallerzeugers zu verlangen, sofern dieser nicht mit dem Anlieferer identisch ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Anlieferer ist verpflichtet, zu diesem Zweck Behälter und Verpackungen zu öffnen.
- (3) Die Abfälle sind nach Weisung des Betriebspersonals in die dafür vorgesehenen Container zu legen oder an der ihnen zugewiesenen Stelle abzulagern. Auf Anweisung des Personals sind die Abfälle ggf. vorher zu sortieren.
- (4) Das Abstellen bzw. Ablagern von Abfällen ist nur mit Erlaubnis des Personals zulässig.
- (5) Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Anlieferung, entscheidet der Anlagenbetreiber. Das Risiko, dass eine Anlieferung nicht angenommen wird, geht zu Lasten des Anlieferers.

§ 13

Annahme der Abfälle und Wertstoffe

- (1) Die Annahme der Wertstoffe kann eingestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung erfolgen oder zu befürchten sind.
- (2) Anlieferer von Wertstoffen, die mit Abfällen vermischt sind, werden abgewiesen. Die Trennung der Wertstoffe hat vor Anlieferung zu erfolgen.
- (3) Alle Abfälle, die nicht unter § 3 Abs.1 Satz 2 fallen, sind von der Annahme in den Wertstoffhöfen ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere sämtliche Abfälle, die nicht in dem Einzugsbereich nach § 1 Abs. 3 angefallen sind, insbesondere Abfallanlieferungen aus anderen Landkreisen.

§14

Abgabe von gebrauchten Gegenständen

- (1) Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, noch gebrauchsfähige, an den Wertstoffhöfen angelieferte Gegenstände an Interessenten abzugeben oder zu verkaufen.
- (2) Die Abgabe erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche, insbesondere der Sachmängelhaftung nach §§ 459 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Das Entgelt ist in bar zu entrichten.

§ 15

Abladen der Abfälle und Wertstoffe

- (1) Die Entladung hat zügig, ohne Unterbrechung und mit geeigneten Vorrichtungen und ggf. mit eigenen Hilfskräften zu erfolgen.
- (2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Bei Bedarf ist die Abladestelle unverzüglich freizugeben.

- (3) Das Personal der Wertstoffhöfe ist nicht verpflichtet beim Abladen mitzuhelfen.

§ 16

Zustand der Anlieferer-Fahrzeuge/ Umgang mit heruntergefallenen Abfällen

Die Anlieferer-Fahrzeuge einschließlich eventueller Anhänger müssen so hergerichtet und gesichert sein, dass das Verlieren von Abfällen verhindert wird. Abfälle die während der Fahrt auf dem Betriebsgelände vom Transportfahrzeug fallen, müssen vom Abfallbeförderer wieder eingesammelt werden.

§ 17

Verhalten auf dem Anlagengelände

- (1) Der Aufenthalt und das Betreten der Anlage ist grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung gestattet.
- (2) Der Aufenthalt, insbesondere von Interessenten an gebrauchsfähigen Gegenständen, kann zur Wahrung eines reibungslosen Betriebsablaufes durch das Aufsichtspersonal des Anlagenbetreibers zeitlich begrenzt/verboten werden.
- (3) Auf dem Anlagengelände dürfen Kraftfahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie die Verbotstafeln sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden. Die Anlieferfahrzeuge dürfen ein max. Gesamtgewicht von 3,5 to. nicht überschreiten.
- (4) Die Bereiche außerhalb der Zufahrt und der zugewiesenen Abladebereiche dürfen wegen der damit verbunden Unfallgefahren nicht betreten oder befahren werden. Insbesondere das Begehen der Sammelcontainer ist verboten.
- (5) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Anlagen nicht, Kinder und Jugendliche von 10 bis 16 Jahren nur in Begleitung Erziehungsberechtigter betreten.
- (6) Ohne Genehmigung des Aufsichtspersonals dürfen auf der Anlage Abfälle und Wertstoffe aller Art weder eingesammelt noch mitgenommen werden.
- (7) Die Anweisungen des Aufsichtspersonals und der sonstigen Beauftragten des Anlagenbetreibers sind zu befolgen.

§ 18

Haftung

- (1) Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die er während der Benutzung der Wertstoffhöfe verursacht. Insbesondere haftet er für die Schäden, die er aufgrund unzulässigen Betretens, Befahrens und Benutzens der Wertstoffhöfe verursacht.
- (2) Der Anlieferer haftet auch für alle anfallenden Kosten und Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, wenn die Anlieferung nicht gem. 13 Abs. 3 und 4 dieser Benutzungsordnung erfolgt ist. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.

§ 19

Haftungsausschluss

- (1) Der Anlagenbetreiber haftet nicht für
 - a) Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung,
 - b) einen möglichen Missbrauch der Abfälle bzw. Wertstoffe,

- c) Schäden bei der Anlieferung von Abfällen bzw. Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind,
 - d) Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen,
 - e) Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können,
 - f) Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen,
 - g) Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.
- (2) Die Haftung des Anlagenbetreibers für ein Verschulden des Betriebs- oder Aufsichtspersonals wird auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Würzburg, den 13.05.2008

Kleiner
Werkleiter